

Außere Gestaltung baulicher Anlagen

- 4.1 Firstrichtung: siehe Einschrieb im Plan
- 4.2 Dachform: siehe Einschrieb im Plan
- 4.3 Dachneigung: siehe Einschrieb im Plan
- 4.4 Dachaufbauten sind ~~nicht~~ zugelassen **Änderung!**
- 4.5 Dacheindeckung: braunes **Material** und rotbraunes **Material**
- 4.6 Geländegestaltung: Auffüllungen und Abgrabungen sind genehmigungspflichtig und in den Bauvorlagen mit Höhenangaben, bezogen auf NN, darzustellen. Geländeänderungen sind bis zu 0,20 m Höhe zugelassen.

Nebengebäude und Garagen

- 5.1 Ausweisung von Pkw-Einstellplätzen gem. § 69 LBO zwingend, je Wohnung ein Einstellplatz, jedoch mindestens 2 Einstellplätze pro Wohngebäude
- 5.2 Garagen sind auf den mit GA gekennzeichneten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder bei günstigen Höhenverhältnissen im Gebäude zugelassen.
- 5.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.
- 5.4 Dachform für Garagen- und Nebengebäude: Satteldächer
Für Garagen sind auch Flachdächer zugelassen
~~Wenn Garagen mit Nachbargaragen eine Einheit bilden, ist die Flachdachform zwingend~~

ÄNDERUNG!

Gefertigt: 29.07.1998

DIETMAR ALBUS
FREIER ARCHITEKT
EPPENAUSTRASSE 10 (EPPENHOFEN)
83439 SCHEMMERHOFEN

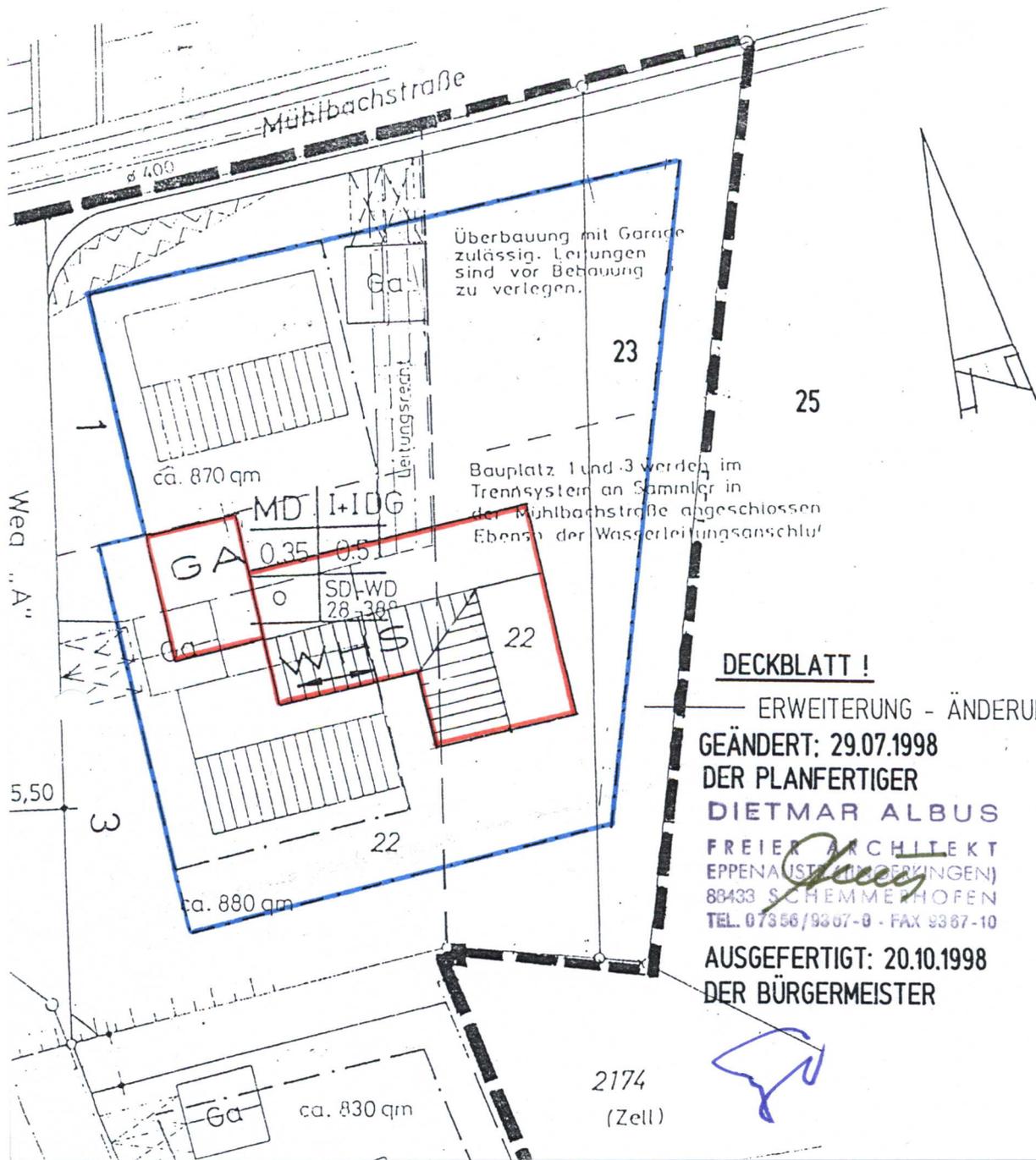
Tel. 07356/9367-0 FAX 9367-10
Dietmar Albus, Freier Architekt

Ausgefertigt: 19.10.1998



Eugen Engler, Bürgermeister





DECKBLATT !

ERWEITERUNG - ÄNDERUNG
 GEÄNDERT: 29.07.1998
 DER PLANFERTIGER
DIETMAR ALBUS
 FREIER ARCHITEKT
 EPPENAUSTRASSE 10 (DÜRRKINGEN)
 88433 SCHEMMERHOFEN
 TEL. 07356/9367-0 - FAX 9367-10

AUSGEFERTIGT: 20.10.1998
 DER BÜRGERMEISTER

